

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Carola Kaiser
Sachbearbeiterin

carola.kaiser@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-866257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: team.s@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.640.252

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026); Stellungnahme des BMASGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 24. Juni 2026, GZ 2026-0.424.230, zum im Betreff
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 15d Strafvollzugsgesetz:

Ergänzt werden könnte – zumindest in den Erläuterungen – auf welcher gesetzlichen
Grundlage die „einfachen“ personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen. Aus der
Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz könnte überlegt werden, die Verarbeitung auf die
Rechtmäßigkeitsgründe des Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. e iVm. Abs. 3 DSGVO zu stützen. Eine
explizite Rechtsgrundlage wurde derzeit nur für die Verarbeitung besonderer Kategorien
personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) angeführt (Art. 9 Abs. 2 lit. h iVm. Abs. 3
DSGVO).

Im § 15d Abs. 1 Strafvollzugsgesetz soll nach dem Entwurf im vorletzten sowie im letzten
Satz Folgendes normiert werden:

„Informationen dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug oder zur Abwehr von Gefahren für Personen erforderlich ist. Die Übermittlung hat sich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.“

Zur Klarstellung sollte bereits im Gesetzestext, jedenfalls aber in den Erläuterungen, ergänzt werden, ob sich die beiden zitierten Sätze nur auf den Satz davor (*„Bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Bewährungshilfe sowie Nachsorge- und Betreuungseinrichtungen ist dem besonderen Vertrauensverhältnis zur betroffenen Person Rechnung zu tragen.“*) beziehen, oder ob diese beiden Sätze für den gesamten Abs. 1 – und somit für sämtliche Behörden und Einrichtungen – zu beachten sind.

Die generelle Bezugnahme auf „personenbezogene Daten“ erscheint vertretbar, sofern sich die zulässigen Datenkategorien aus der jeweiligen Vollzugsaufgabe und den bestehenden gesetzlichen Verarbeitungsermächtigungen mit hinreichender Bestimmtheit ableiten lassen. Art. 6 Abs. 3 DSGVO verlangt zwar eine klare und vorhersehbare Rechtsgrundlage, überlässt dem nationalen Gesetzgeber aber, wie detailliert er unter anderem Datenkategorien, betroffene Personen und Übermittlungszwecke regelt. Es müssen sich daher lediglich die Grenzen der Verarbeitung aus dem Gesamtzusammenhang der Norm hinreichend bestimmen lassen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsträger ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben aus den ihnen hierfür gewidmeten, insbesondere beitragsfinanzierten Mitteln zu erfüllen haben. Eine ausschließlich für Zwecke des Strafvollzugs vorgesehene Datenübermittlung ist nicht der Vollziehung sozialversicherungsrechtlicher Aufgaben zuzurechnen.

Soweit den Sozialversicherungsträgern daraus Aufwendungen entstehen, wären diese daher vom für den Strafvollzug zuständigen Justizressort zu tragen. Die Ansprüche der Strafgefangenen auf gesundheitliche Versorgung und Absicherung bei Arbeitsunfällen richten sich nach einem eigenständigen Versorgungsregime des StVG und beruhen nicht auf den Sozialversicherungsgesetzen.

5. August 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt

